

MERKBLATT

ZUR VERBINDLICHEN ERKLÄRUNG ZUM ELTERNBEITRAG UND ZUR EINZIEHUNG DES ELTERNBEITRAGES

Nach der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ sind die Elternbeiträge für den Besuch einer „Offenen Ganztagsschule“ gestaffelt - je nach Jahreseinkommen der Eltern. Zur Feststellung, in welcher Höhe ein Elternbeitrag zu entrichten ist, hat Ihnen Ihre Schule bzw. die Hansestadt Wipperfürth

- eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen
- sowie eine Einzugsermächtigung

ausgehändigt.

➔ **Wer erhält die „Verbindliche Erklärung zum Elternbeitrag“ zurück?**

Die Verbindliche Erklärung zum Elternbeitrag ist nicht in der Schule abzugeben, sondern bei der Hansestadt Wipperfürth, Schulverwaltungsamt, Marktplatz 1, oder Jugendamt, Wupperstr. 12, 51688 Wipperfürth.

Die Verbindliche Erklärung zum Elternbeitrag ist **bei der Bestätigung der Aufnahme Ihres/r Kindes/Kinder** bzw. **spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach der Aufnahme** und danach auf Verlangen abzugeben.

➔ **Nachweispflicht des Einkommens**

Zusammen mit der „Verbindlichen Erklärung zum Einkommen“ müssen der Stadt Wipperfürth Unterlagen beigelegt werden, durch die **das Einkommen des laufenden Kalenderjahres nachgewiesen** wird. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Sollte die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen (§ 4 Abs. 2 der Satzung).

Es besteht bezüglich Ihres **Einkommens** dementsprechend eine **Nachweispflicht!** Als geeignete Einkommensnachweise sind aktuelle Lohnabrechnungen oder der Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres anzusehen.

➔ **Wenn ich mein Einkommen nicht angebe und nachweise ...**

Ohne Einkommensangabe und entsprechende Nachweise über das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen (§ 3 Abs.7 der Satzung).

➔ **Wie hoch ist der Elternbeitrag?**

Der monatliche Elternbeitrag* richtet sich nach dem Jahreseinkommen; die Höhe des Elternbeitrages können Sie nachfolgender Aufstellung entnehmen.

Jahreseinkommen (Brutto)	Monatlicher Elternbeitrag	ab dem 2. Kind	für weitere Kinder entfällt der Beitrag
bis 19.000 €	0,00 €	0,00 €	
bis 25.000 €	26,00 €	7,80 €	
bis 37.000 €	46,00 €	13,80 €	
bis 49.000 €	77,00 €	23,10 €	
bis 61.000 €	125,00 €	37,50 €	
bis 73.000 €	144,00 €	43,20 €	
über 73.000 €	170,00 €	51,00 €	

Siehe beigefügte Tabelle zum Betreuungsvertrag“

*Grundlage: Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“

➔ **Beginnt ab 19.001 € immer die Beitragspflicht?**

Nein, denn es ist möglich, dass Ihnen die Zahlung des Elternbeitrages ganz oder teilweise nicht zuzumuten ist, obwohl Ihr Jahreseinkommen - in der Regel dann allerdings nur geringfügig - über 19.000 € liegt.

Einen entsprechenden Antrag auf Erlass des Elternbeitrages können Sie bei der Hansestadt Wipperfürth, Jugendamt, Wupperstr. 12, 51688 Wipperfürth stellen. Dabei müssen Sie Ihr Einkommen und Ihre Belastungen durch Belege allerdings genau nachweisen!

➔ **Wie kann ich mein Jahreseinkommen berechnen?**

Zugrunde zu legen ist das Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres.

Allerdings: Bei der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Somit ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen. Sollte die Ermittlung des Einkommens des laufenden Jahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

➔ **Was sind positive Einkünfte?**

Siehe hierzu die Ausführungen im Vordruck „Verbindliche Erklärung zum Elternbeitrag“.

➔ **Wie werden die Elternbeiträge eingezogen?**

Bei dem zu entrichtenden Elternbeitrag handelt es sich um einen **öffentlich-rechtlichen** Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der „Offenen Ganztagschule“. Der Beitrag ist monatlich zu entrichten und wird zum 01. jeden Monats eingezogen.

Der Elternbeitrag wird durch die Stadt Wipperfürth mittels einer durch Sie zu erteilenden **Einzugsermächtigung** monatlich eingezogen. Ein Vordruck „Einzugsermächtigung“ ist dem Vordruck „Verbindliche Erklärung zum Elternbeitrag“ beigeheftet.

➔ **Wird das Kindergeld auf das Einkommen angerechnet?**

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist dem Einkommen **nicht** hinzuzurechnen.

➔ **Wird das Elterngeld auf das Einkommen angerechnet?**

Das Elterngeld ist dem Einkommen hinzuzurechnen, soweit es 300 € im Monat übersteigt.

➔ **Ich bin Beamter / Beamtin ...**

Bei der Ermittlung des Einkommens haben **Beamte** auf ihr ermitteltes Einkommen einen **Betrag von 10 % der Einkünfte aus ihrem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen** (§ 4 Abs. 1 der Satzung). Begründet ist dies dadurch, dass Beamte keinen eigenen Beitrag zur Altersversorgung erbringen und so im Vergleich zu anderen Berufsgruppen aufgrund des niedrigeren Bruttolohnes begünstigt sind.

➔ **Ich bin alleinerziehend ...**

Lebt das die „Offene Ganztagschule“ besuchende Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist auch lediglich das Einkommen dieses einen Elternteils maßgebend (§ 4 Abs. 2 der Satzung). Zu beachten ist hierbei, dass auch Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zum Einkommen zählen.

➔ **Für welchen Zeitraum muß der Beitrag entrichtet werden?**

Der Beitragszeitraum entspricht dem Schuljahr (01.08.-31.07.)

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule **nicht** berührt (§ 2 Abs. 5 der Satzung), was bedeutet, dass der Betrag auch während der Ferienschießzeiten der „Offenen Ganztagschule“ geleistet werden muß.

➔ **Pflegekinder / Pflegeeltern**

Wird bei Vollzeitpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die die Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern (§ 3 Abs. 2 der Satzung). Es ist dann ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt es sei denn, es ergibt sich ein Einkommen nach der ersten Einkommensgruppe.

➔ **Mein Kind erhält in der „Offenen Ganztagsschule“ ein Mittagessen**

Das Essensgeld ist direkt an die **Schule bzw. den Träger der Betreuung der „Offenen Ganztagsschule“** zu leisten, die bzw. der sich diesbezüglich mit Ihnen in Verbindung setzen wird.

➔ **Haben Sie noch Fragen?**

Bei bestehenden Unklarheiten oder evtl. auftauchenden Fragen hilft Ihnen unsere Sachbearbeiterin gerne weiter:

Jugendamt Wipperfürth
Wupperstr. 12

Frau Henseler
Zimmer 3.03

Tel.: 02267/64 – 503